



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Mai 2013
GZ 301.001/004-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Mai 2013
GZ 301.001/004-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

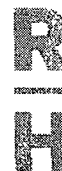
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 30. April 2013,
GZ: BMUKK-12.691/0001-III/2/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines
Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, und nimmt
hiesu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und
Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Umsetzung von Empfehlungen des RH

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung für die Weiterentwicklung des SHB-Online-Verfahrens im Sinne eines modernen E-Government-Verfahrens zur Entlastung für den Bürger und zur Verfahrensbeschleunigung etwa durch automatische Übermittlung von Einkommensnachweisen oder durch Übermittlung von Nachweisen auf elektronischem Wege geregelt werden.

Der RH hatte in seinem Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6, TZ 21, festgehalten, dass die Bürger in Verwaltungsverfahren möglichst entlastet und Behördenwege vereinfacht werden sollten. Dabei sollte auf die vielfach bereits elektronisch verfügbaren oder von anderen Stellen erhobenen Daten (wie z.B. Wohnsitz- oder Einkommensdaten) zurückgegriffen werden. Weiters wies er auf die unterschiedliche Ausprägung der Serviceleistungen bei vergleichbaren Leistungen, wie z.B. der Schüler- und Studienbeihilfe auf Bundesebene hin. In TZ 22 des angeführten Berichtes stellt er fest, dass die Möglichkeiten zur Datenvernetzung vielfach nicht ausreichend genutzt wurden. Auch in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform, Reihe Bund 2011/1, Seite 153f. und Seite 247, lfd. Nr. 215, empfahl der RH den weiteren Ausbau von E-Government, eine Verfahrensreinigung, raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren und eine stärkere Bürgerorientierung. Durch Datenvernetzung könnten nicht nur Verwaltungsverfahren beschleunigt und



GZ 301.001/004-2B1/13

Seite 2 / 3

vereinfacht, sondern auch Antragsteller durch den Entfall bzw. die Reduzierung der Nachweiserbringung in Papierform entlastet werden.

Der RH begrüßt daher die mit dem Entwurf geplante Umsetzung seiner o.a. Empfehlungen im Hinblick auf eine weitergehende Automatisierung des Verfahrens zur Gewährung von Schülerbeihilfen im Sinne eines modernen E-Government-Verfahrens.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut den Erläuterungen sei das Vorhaben kostenneutral, da die *„Mehrausgaben aufgrund der erhöhten Beihilfenzahl wegen Wegfalls des Notendurchschnitts und der Schulstufenviederholungen ... durch den Entfall der außerordentlichen Unterstützungen aus diesen Gründen sowie der Abschaffung der Erhöhung wegen ausgezeichnetem Schulerfolg aufgefangen“* werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind gem. § 3 WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012, die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Nach Ansicht des RH ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung des Bezieherkreises für Schülerbeihilfen Mehrkosten entstehen werden. Ob diese Mehrkosten – wie dies in den Erläuterungen angegeben wird – durch Einsparungen aufgrund des Entfalls der außerordentlichen Unterstützungen sowie der Abschaffung der Erhöhung wegen ausgezeichnetem Schulerfolg kompensiert werden können, ist mangels Darstellung der Datenlage nicht überprüfbar.

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen weder eine Abschätzung der aufgrund der künftig weniger strengen Anspruchsvoraussetzungen zusätzlichen Anspruchsberechtigten noch Angaben zum aktuellen Auszahlungsbetrag aus dem Titel des ausgezeichneten Schulerfolges enthalten. In den Erläuterungen fehlen auch Angaben zum aktuellen Verwaltungsaufwand sowie zu den Kosten der Einführung der elektronischen Abwicklung.



GZ 301.001/004-2B1/13

Seite 3 / 3

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.: